

Städtebaulicher Vertrag über Folgekosten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB

Zwischen

der

- nachfolgend „**■**“ genannt -

und

der Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Sarach,

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

wird der folgende Städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die **■** ist Eigentümerin der in der **Anlage 1** dargestellten Flächen mit insgesamt 39.594 m².
- (2) Mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 92 (s. **Anlage 2**) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baumöglichkeiten für die **■** von voraussichtlich 81 Wohneinheiten geschaffen. Sollte der Satzungsbeschluss ggf. eine wesentlich niedrigere oder höhere Geschossfläche als der B-Planentwurf laut Anlage ausweisen, reduzieren bzw. erhöhen sich die Wohneinheiten und somit der Folgelastebetrag prozentual zur Summe aller Wohneinheiten im Vertragsgebiet. Eine unverzinsten Rückzahlung bzw. Nachforderung erfolgt einen Monat nach Satzungsbeschluss.

§ 2

Übernahme der Kosten für die soziale Infrastruktur

- (1) Die geplanten Wohneinheiten sind zur Aufnahme von Familien geeignet. Die Baumaßnahme verursacht der Stadt erhebliche Aufwendungen für so genannte Folgekosten (Schule, Kindertageseinrichtung), die nicht durch Beiträge und Gebühren gedeckt werden können. Durch die Entwicklung des Erlenhofgeländes ist eine Kindertagesstätte gemäß Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg im Baugebiet zu schaffen. Ferner besteht gemäß Schulentwicklungsplan der Stadt Ahrensburg ein zusätzlicher Raumbedarf für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in der Grundschule Am Schloß.
- (2) Die **■** als Verantwortliche wird deshalb zur anteiligen Finanzierung der neuen Kindertageseinrichtung einen Betrag in Höhe von 247.000 € auf der Grundlage

von 81 Wohneinheiten übernehmen. Wenn durch die Ausweisung des B-Plans mehr als 30 Kinder aus dem neuen Wohngebiet entweder im Krippen- und/oder im Elementarbereich betreut werden, zahlt die ■■■ einen weiteren Betrag in Höhe von 82.000 €.

- (3) Die ■■■ erklärt ihre Bereitschaft, sich anteilig an dem Bau zusätzlicher Räume an der derzeit 4-zügigen Grundschule am Schloß zu beteiligen, indem sie der Stadt einen einmaligen Kostenzuschuss gewährt. Hierzu wird sich die ■■■ sich an der Finanzierung der zusätzlichen Räume an der Grundschule Am Schloß beteiligen, mit einem Betrag in Höhe von 98.800 € auf der Grundlage von 81 Wohneinheiten. Die ■■■ leistet hierzu einen feststehenden Betrag in Höhe von 49.400 €. Wenn die Stadt den Bedarf an zusätzlichen Räumen an der Grundschule Am Schloß tatsächlich nachgewiesen (Vgl. § 3 Abs.2) hat, wird die ■■■ einen weiteren Betrag in Höhe von 49.400 € zahlen.
- (4) Die Stadt wird im Gegenzug die erforderliche Kindertagesstätte im B-Plangebiet sowie die Klassenräume mit den dazugehörigen Gruppenräumen in der Grundschule am Schloß herstellen.
- (5) Durch die Übernahme der Folgekosten ergibt sich für die ■■■ kein Anspruch, eine bestimmte Anzahl von Wohneinheiten oder eine bestimmte Geschossfläche in dem Vertragsgebiet zu errichten.

§ 3

Nachweis zusätzlicher Raumbedarf

- (1) Wenn die Stadt ein Jahr nach Beendigung der wesentlichen Hochbaumaßnahmen nachweisen kann, dass die Anzahl der Kinder aus dem Wohngebiet Erlenhof, die eine Kindertagesstätte im Krippen- und/oder Elementarbereich besuchen 30 übersteigt, ist die zweite Rate nach § 2 Abs. 2 von der ■■■ an die Stadt zu zahlen.
- (2) Der zusätzliche Raumbedarf für die Grundschule Am Schloß gilt als nachgewiesen, wenn diese 5 Jahre nach Beginn der Bebauung 5 -zügig ist. Der Betrag reduziert sich jeweils um 25% für jede Klasse, die unterhalb der 5-Zügigkeit liegt.

§ 4

Fälligkeit/Zahlung des Folgekostenbetrages

- (1) Der erste Folgekostenbetrag für die Kita in Höhe von 247.000 € ist zum 01.04.2013 fällig. Die erste Rate für die Schulerweiterung in Höhe von 49.400 € ist am 01.01.2014 fällig. Die Beträge sind auf das Konto der Stadt Ahrensburg, Konto Nr. 90 170 326, bei der Sparkasse Holstein, Bankleitzahl 213 522 40, zu überweisen.
- (2) Die zweite Rate für die Kindertagesstätte und die Grundschule Am Schloß sind jeweils einen Monat nach Aufforderung durch die Stadt auf das Konto der Stadt Ahrensburg, Konto Nr. 90 170 326, bei der Sparkasse Holstein, Bankleitzahl 213 522 40, zu überweisen.

§ 5

Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung des Anspruchs wird mit Unterzeichnung des Vertrages der Stadt von der ■■■ eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts in Höhe 296.400 € (in Worten: zweihundertsechsendneunzigtausendvierhundert EURO) übergeben. Die Bürgschaft ist 7 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages vorzulegen. Nach Zahlung der Folgekosten ist die Bürgschaft entsprechend des Zahlungsstandes zurückzugeben.
- (2) Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für die ■■■ ergebenden Verpflichtungen nach Beendigung der wesentlichen Hochbaumaßnahme leistet sie eine Sicherheit in Höhe von 131.400 € (in Worten: einhunderteinunddreißigtausendvierhundert Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts. Die Bürgschaft ist 7 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages vorzulegen. Die Bürgschaft ist vollständig oder in Teilen zurückzugeben, bei Zahlung der jeweiligen zweiten Raten oder wenn der Nachweis des zusätzlichen Bedarfs gemäß § 3 nicht erbracht werden kann

§ 6

Rechtsnachfolge

Die ■■■ kann ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt an einen Dritten übertragen. Die Stadt kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen, der dann vorliegt, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass er die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen erfüllt. Die ■■■ wird von ihren Verpflichtungen erst dann frei, wenn der Rechtsnachfolger sie verbindlich übernommen und die Stadt die ■■■ aus der Haftung entlassen hat.

§ 7

Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan Nr. 92 rechtswirksam oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird sowie die Bürgschaften nach § 5 vorliegen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und



